

II-4115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
 Z1.16.930/38-I/10/88

WIEN, 1988 05 06
 1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Wabl
 und Kollegen, Nr.1812/J vom 9.März 1988
 betreffend § 16 MOG, Abhof-Verkauf von
 Milch, dezentrale Be- und Verarbeitung
 von Milch aus "alternativer Produktion"

1840 IAB
 1988 -05- 09
 zu 1812 IJ

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag.Leopold Gratz
 Parlament
 1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen Nr.1812/J betreffend § 16 MOG, Abhof-Verkauf von Milch, dezentrale Be- und Verarbeitung von Milch aus "alternativer Produktion", beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Eine Auflistung der beantragten und - gegenübergestellt - der bestätigten Mengen an Milch und Milchprodukten gemäß § 16 MOG ist deshalb nicht möglich, weil im Rahmen des Anmeldungsverfahrens gemäß § 16 MOG (Fallfrist: 30.Juni 1987) grundsätzlich keine Mengenangabe notwendig war. Sofern Landwirte die Freimenge überschreiten, dient das laufende Wirtschaftsjahr 1987/88 (1.Juli 1987 bis 30.Juni 1988) als Beobachtungsjahr für die festzustellende Höchstmenge. Mengenangaben können sohin zum gegenwärtigen Zeitpunkt naturgemäß noch nicht gegeben werden.

Weiters ist zu dieser Frage grundsätzlich zu bemerken, daß eine Aufstellung nach politischen Bezirken nicht gegeben werden kann, zumal eine diesbezügliche Zuordnung nicht erfolgte. Auch aus dem Gesetz sind dafür

keinerlei Anhaltspunkte ableitbar, daß eine solche Zuordnung hätte durchgeführt werden müssen. Ergänzend ist zu bemerken, daß die Einteilung der Einzugsgebiete in den meisten Fällen nicht deckungsgleich mit der Einteilung in politische Bezirke ist.

Eine Gliederung nach Molkereieinzugsgebieten wäre zwar möglich; dem stehen jedoch die Geheimhaltungspflicht aufgrund der erst jüngst neu geregelten Amtsverschwiegenheit (Art. 20, Abs. 3 B-VG) sowie die Geheimhaltungsverpflichtung nach § 64 MOG und gemäß § 1 DSG entgegen, da überwiegende schutzwürdige Interessen bezüglich der Geheimhaltung gegenüber den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben vorliegen.

Ersatzweise kann jedoch die Anzahl der durchgeführten Anmeldungen, gegliedert nach Bundesländern und nach einzelnen Produkten aufgrund einer aktuellen Aufstellung des Milchwirtschaftsfonds (MWF) gegeben werden (siehe Beilage 1).

Zu Frage 1a:

In Ergänzung zur vorstehenden produktweisen Übersicht hinsichtlich der unmittelbaren Abgabe von Milch an Verbraucher an der Betriebsstätte kann die in Beilage 2 enthaltene Tabelle angeboten werden.

Zu Frage 1b:

Zur Beantwortung dieser Frage gibt die Beilage 3 Auskunft über die Anzahl der auf traditionellen Bauernmärkten durchgeführten unmittelbaren Abgabe an Verbraucher.

Zu Frage 1c:

Hinsichtlich der Teilfrage 1c betreffend die unmittelbare Zustellung an Verbraucher im bisherigen Umfang wird auf die zuliegende Beilage 4 verwiesen.

- 3 -

Zu Frage 1d:

Die diesbezüglichen Daten liegen nur bei den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben, sodaß eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu Frage 2:

Hinsichtlich der gewünschten Aufgliederung nach Einzugsgebieten und politischen Bezirken wird auf Frage 1 verwiesen.

Eine geprüfte und abgestimmte Abrechnung der Abhofpauschale ist ausschließlich für die Monate Juli - November 1987 derzeit vorhanden.

Für diesen Zeitraum ist eine nach Monaten gegliederte Aufstellung für das gesamte Bundesgebiet sowie eine Aufgliederung nach Bundesländern während dieses Zeitraumes vorhanden (Beilagen 5 und 6).

Zu Frage 3:

Aufgrund der vorliegenden Daten ist eine Untergliederung nach politischen Bezirken nicht möglich. Auch ist nicht bekannt, welche Strafen aufgrund welcher Beanstandungen ausgesprochen wurden, da - anders als im Viehwirtschaftsgesetz - diesbezüglich keine regelmäßige Berichtspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden und Landeshauptmänner gegeben ist. Aufgrund der vom MWF durchgeführten Recherchen wird auf die Beilage 7 verwiesen.

Zu Frage 4:

Die Überlegungen des Geschäftsführers des MWF aus dem Jahre 1984 führten bereits anlässlich der damaligen MOG-Novelle zu einer erheblichen Liberalisierung, indem die Voraussetzungen für den Ab-Hof-Verkauf erleichtert sowie insbesondere der Ab-Hof-Verkauf auf Bauernmärkten zugelassen wurden. Die darauf folgende mehrjährige Debatte über eine darüberhinausgehende Änderung der Ab-Hof-Verkaufsbestimmungen des MOG ist bekannt. Bislang abschließend wurde der Ab-Hof-Verkauf durch die 1. MOG-Novelle 1987 neu geregelt. Im ausgesandten Ministerialentwurf zur MOG-Novelle 1988 bestand daher keine Veranlassung für eine weitere Änderung des § 16 MOG.

Zu Frage 5:

Für die Dauer des Bestehens des gesetzlichen Auftrages für die Durchführung von Ab-Hof-Verkaufskontrollen (§ 16 Abs.8 MOG) sind diese auch von den Bezirksverwaltungsbehörden zweckentsprechend durchzuführen.

Eine Einstellung von Kontrollen wäre daher gesetzwidrig und wird von meinem Ressort auch nicht veranlaßt. Es ist verständlich, daß jede Art von Kontrollen von den Betroffenen als unangenehm empfunden wird.

Über Diskriminierungen, die Sie den durchgeföhrten Kontrollen unterstellen, ist mir bislang nichts bekannt.

Auch hinsichtlich der in der Vergangenheit durch den MWF durchgeföhrten Kontrollen des Ab-Hof-Verkaufes sind keine gesetzwidrigen bzw. diskriminierenden Vorgangsweisen bekannt.

Zu Frage 6:

Es wird bemerkt, daß nach den derzeit geltenden Qualitätsbestimmungen des Milchwirtschaftsfonds eine lückenlose Kontrolle der Keim- und Zellzahl erfolgt.

Zur produktionstechnischen Beratung sind österreichweit Hofberater im Einsatz.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat mein Ressort schon im Jahre 1982 eine Broschüre über Qualitätsmilchgewinnung herausgegeben.

Darüberhinaus werden schon seit vielen Jahren Förderungsmittel für den Euterkontrolldienst der einzelnen Bundesländer, das Hygieneprogramm, für Zellzählung bei Einzelkühen, für milchwirtschaftliche Beratung und Melkanlagenkontrolle zur Verfügung gestellt.

Die Einrichtung von Qualitätsmodellen wird gegebenenfalls von der jeweiligen Landwirtschaftskammer organisiert. Maßnahmen, die im Rahmen eines solchen Programmes freiwillig gesetzt werden und den Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechen, können unterstützt werden.

- 5 -

Hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen und veterinärrechtlichen Belange wird auf die Kompetenz des Herrn Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst verwiesen.

Zu den Fragen 7 und 8:

Ich stehe den Anliegen jener Landwirte, welche im Rahmen einer "alternativen Produktion" wirtschaften, positiv gegenüber. Für diese Betriebe wurden von meinem Ressort bereits entsprechende Förderungsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Unterstützung einer "alternativen Produktion" kann sich aber nicht ausschließlich im Wege der Bereitstellung von Förderungsmitteln des Bundes erschöpfen, sondern bedarf darüberhinaus auch der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen.

Was den Direktverkauf von Milch und Milchprodukten anbelangt, wurde mit der MOG-Novelle 1987 nach langen Diskussionen ein Kompromiß erzielt, welcher von den Verhandlungspartnern als praxisgerechte Regelung akzeptiert wurde.

Trotzdem werde ich im Zuge der derzeit laufenden Marktordnungsverhandlungen eine Lockerung der Bestimmungen über den Ab-Hof-Verkauf für Milch- und Milchprodukte, welche im Rahmen einer "alternativen Produktion" erzeugt werden, zur Diskussion stellen.

Ob die Bestimmungen über den Ab-Hof-Verkauf geändert oder ob weitere Rahmenbedingungen zur Erleichterung einer "alternativen Produktion" von Milch und Milchprodukten geschaffen werden, hängt schließlich vom Ergebnis der derzeit laufenden Marktordnungsverhandlungen ab.

Zu Frage 9:

Soweit meinem Ressort bekannt ist, gibt es in einigen Molkereien entsprechende Organbeschlüsse zur Rücknahmeverpflichtung von Milchprodukten in bestimmten Umfang. Da diese Vorgänge nicht in den Bereich des MOG

- 6 -

fallen, sondern primär zivilrechtlich zu beurteilen sind, fehlt mir die Möglichkeit einer Beeinflussung der aufgrund des Genossenschaftsgesetzes handelnden Organe der angesprochenen Betriebe.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Koller".

Anlage.

Beilagen 1 - 7

Zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen Nr. 1812/J vom 9.3.1988 betreffend § 16 MOG,
Ab-Hof-Verkauf von Milch, dezentrale Be- und Verarbeitung von Milch
aus "alternativer Produktion"

Beilage 1 zu Frage 1:**Standort des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes****Anzahl der Anmeldungen**

<u>Milch</u>	
Wien	839
Niederösterreich	5.873
Burgenland	696
Oberösterreich	6.453
Salzburg	2.311
Steiermark	9.506
Kärnten	3.301
Tirol	5.184
Vorarlberg	1.986
Summe Österreich	<u>36.149</u>
=====	

<u>Rahm</u>	
Wien	2
Niederösterreich	78
Burgenland	-
Oberösterreich	121
Salzburg	104
Steiermark	81
Kärnten	174
Tirol	143
Vorarlberg	21
Summe Österreich	<u>724</u>
====	

<u>Topfen</u>	
Wien	15
Niederösterreich	142
Burgenland	3
Oberösterreich	200
Salzburg	107
Steiermark	175
Kärnten	515
Tirol	105
Vorarlberg	14
Summe Österreich	<u>1.276</u>
====	

<u>Butter</u>	
Wien	4
Niederösterreich	245
Burgenland	-
Oberösterreich	269
Salzburg	480
Steiermark	413
Kärnten	511
Tirol	338
Vorarlberg	238
Summe	<u>2.498</u>
=====	

- 2 -

Käse

Wien	-
Niederösterreich	111
Burgenland	-
Oberösterreich	40
Salzburg	294
Steiermark	195
Kärnten	248
Tirol	106
Vorarlberg	228
Summe Österreich	1.222
	=====

Sonstige Erzeugnisse aus Milch

Wien	-
Niederösterreich	77
Burgenland	-
Oberösterreich	48
Salzburg	34
Steiermark	20
Kärnten	70
Tirol	36
Vorarlberg	2
Summe Österreich	287
	====

Quelle: MWF

Beilage 2 zu Frage 1a:

Bundesland	Anzahl der Lieferanten	Anmeldungen	Anmeldungen in % der Lieferanten
Wien	1.820	839	46 %
N.Ö.	23.824	5.873	25 %
Bgld.	3.020	696	23 %
O.Ö.	35.350	6.453	18 %
Sbg.	7.918	2.311	29 %
Stmk.	22.479	9.506	42 %
Ktn.	7.383	3.301	45 %
Tirol	9.406	5.184	55 %
Vbg.	3.151	1.986	63 %
Österreich	114.351	36.149	32 %

Quelle: MWF

Beilage 3 zu Frage 1b:Unmittelbare Abgabe an Verbraucher auf traditionellen Bauernmärkten

	Wien	NÖ.	Bgld.	ÖÖ.	Sbg.	Stmk.	Ktn.	Tirol	Vbg.	Österreich
Milch	19	64	-	73	45	14	40	18	1	274
Rahm	-	20	-	72	24	6	19	17	-	158
Topfen	1	41	2	133	28	18	97	22	-	342
Butter	-	45	1	49	44	14	71	28	1	253
Käse	-	22	-	20	39	13	56	22	1	172
sonstige Erzeugnisse aus Milch	-	14	-	25	8	-	10	9	-	66

Quelle: MWF

Beilage 4 zu Frage 1c:Unmittelbare Zustellung an Verbraucher im bisherigen Umfang

	Wien	NÖ.	Bgld.	ÖÖ.	Sbg.	Stmk.	Ktn.	Tirol	Vbg.	Österreich
Rahm	4	6	2	9	6	5	6	7	2	47
Topfen	1	11	2	8	7	15	31	8	1	84
Butter	-	36	-	12	9	27	34	25	9	152
Käse	-	6	-	4	5	10	18	7	8	58

Zu den übermittelten Aufstellungen ist zum besseren Verständnis noch zu bemerken, daß die Anträge nicht personenbezogen, sondern produktbezogen (Milch, Butter, Rahm, Käse usw.) und artbezogen (Abgabe an der Betriebsstätte, Bauernmarkt, Zustellung) statistisch erfaßt wurden. Ein Landwirt, der etwa Milch ab Hof verkauft und außerdem auf einem Bauernmarkt Butter und Käse verkauft, würde sohin in den Aufstellungen zu 1/a, 1/b und 1/c, also insgesamt dreimal, aufscheinen.

Quelle: MWF

Beilage 5 zu Frage 2:Ab-Hof-Pauschale - Österreich insgesamt:

VII/87	S 546.450,50
VIII/87	S 794.504,50
IX/87	S 778.862,50
X/87	S 894.001,--
XI/87	S 869.699,--
	S 3,883.607,50

Quelle: MWF

Beilage 6 zu Frage 2:Ab-Hof-Pauschale nach Bundesländern Juli 1987 bis November 1987:

Wien	S 43.605,--
NÖ	S 549.052,--
Bgld.	S 43.435,50
ÖÖ	S 512.978,50
Slzbg.	S 240.827,--
Stmk.	S 702.640,--
Kntn.	S 358.449,50
Tir.	S 483.606,50
Vbg.	S 949.013,50
	S 3,883.607,50

Quelle: MWF

Beilage 7 zu Frage 3:Überprüfungen Abhofverkauf

(inkl. Qualitätskontrollen)

<u>Fälle:</u>	Bgl.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	St.	T.	Vbg.	W	Österreich insgesamt
a) abgeschlossen	31	57	137	198	15	34	62	1	2	537
b) noch anhängig	0	52	104	112	19	57	96	14	20	474
c) Erhebung läuft (lief) über										
- Bzvwbehörden	1	17	61	57	4	12	31	10	1	194
- MWF	1	19	78	84	8	41	53	5	2	291
- Finanzamt	0	0	0	1	0	0	1	0	1	3
- Gemeinde	0	0	3	3	0	0	3	0	*)	9
- B+V.betrieb	1	31	106	64	11	48	53	1	0	315

*) in Wien Identität mit Bezirksverwaltungsbehörden

Quelle: MWF